

Anmerkungen/Hinweise (zu den Abschnitten Teil A: 2b und 2d; Teil B: 7,10 und 11.1/11.2)

I. Prüfung

II. Prüfung

III. Prüfung

Prüfbescheinigung

„Flüssiggas-Anlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h zu Wohnzwecken in Straßenfahrzeugen und in Wohneinheiten zur vorübergehenden Nutzung – Betrieb und Prüfung“ nach DVGW-Arbeitsblatt G 607

Herstellerbescheinigung nach DIN EN 1949

A. Neuinstallation/Erstabnahme Neudokumentation Folgebescheinigung

Teil 1: Dokumentation der Flüssiggasanlage

1. Angaben zur Anlage

1.1 Fahrzeuge

Fahrzeug-Hersteller: _____ Fahrzeug-Typ: _____

Fahrzeug-Identnr.: _____ Serien-Nr.: _____

1.2 Wohneinheiten

Art der Wohneinheit: _____ Standort der Anlage: _____

2. Gasversorgungsanlage

2.1 Flüssiggasflaschen: Halterung für _____ Flaschen Flaschengröße _____ kg

Flaschenaufstellraum zugänglich von: Fahrzeuginnenraum außen

2.2 Fahrzeugtanks: Größe in Liter: _____ Tank-Nr.: _____

Gasentnahme auch für Motorantrieb vorgesehen: ja nein

Betriebsdruck der gesamten Anlage: _____ mbar

Betriebsdruckaufkleber angebracht: ja nein

2.3 Ortsfester Flüssiggaslagerbehälter (bei Wohneinheiten):

Größe in Liter: _____ Tank-Nr.: _____

3. Druckregelgerät nach DIN EN _____

Hersteller	Herstelljahr:	Ausgangsdruck:	Nennleistung:	Sicherheits-einrichtung ¹⁾	Art./Serien-Nr.:
_____	_____	_____ mbar	_____ kg/h	_____	_____

¹⁾ PRV = Sicherheitsabblaseventil. ÜDS = Überdrucksicherheitseinrichtung

Vordruckregler eingebaut: ja nein CE-/DVGW-Nr.: _____

4. Schlauchleitungen nach DIN _____

Verbindung zwischen	Druckklasse	Länge (cm)	Herstelljahr
Regler – Rohrleitung	_____	_____	_____
Flaschenventil – Regler	_____	_____	_____
Rohrleitung – ausziehbarer / schwenkbarer Kocher	_____	_____	_____

Anzahl Sicherheitsanschlusskupplungen: _____

5. Rohrleitungsmaterial Stahl Edelstahl Kupfer

Außendurchmesser: _____ mm Wandstärke: _____ mm

Verbindungsart: Hartlötverbindung Schneidringverschraubung
mit Einsteckhülsen (bei Kupferrohr) ja nein

Auszug aus DVGW-Arbeitsblatt G 607

„Flüssiggas-Anlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h zu Wohnzwecken in Straßenfahrzeugen und in Wohneinheiten zur vorübergehenden Nutzung – Betrieb und Prüfung“¹

1 Anwendungsbereich

Diese Technischen Regeln gelten für Betrieb, Prüfung und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h, betrieben in der Gasphase, in:
– bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Straßenfahrzeugen, die entsprechend DIN EN 1949 oder DVGW-Arbeitsblatt G 607:1996-03 und früher installiert sind
– Wohneinheiten, die nur zur vorübergehenden oder jahreszeitlichen Nutzung bestimmt sind (z.B. Mobilheime, Jagd- und Forsthütten usw.) und nach DIN EN 1949 installiert worden sind

Diese Technischen Regeln gelten nicht für Flüssiggasanlagen:

- zum Antrieb von Fahrzeugen
- in gewerblich genutzten Fahrzeugen²
- in Booten³
- in Wohneinheiten (z.B. Mobilheime) mit einem Höchstverbrauch von mehr als 1,5 kg/h⁴

3 Begriffe

3.1 Sicherheitsanschlusskupplung

Schnellschlussverbindung zum Anschluss einer Schlauchleitung an die feste Installation des Fahrzeugs mit einer integrierten Absperrinrichtung, die bei Unterbrechung der Verbindung selbsttätig schließt. Die Unterbrechung der Verbindung ist nur nach dem Schließen einer weiteren integrierten, handbetätigten Absperrinrichtung möglich. Das Öffnen der Absperrinrichtung ist nur bei angeschlossener Schlauchleitung möglich.

3.2 Stecknippel

In die Schlauchleitung fest eingebundene Armatur, die mit einer entsprechenden Sicherheitsanschlusskupplung eine mechanisch dichtende und verriegelnde Verbindung bildet.

4 Betriebsanforderungen

4.2.1.1 Flüssiggasflaschen

Flüssiggasflaschen und ihre Absperrventile müssen entsprechend der Richtlinie 1999/36/EG (gekennzeichnet mit „π“) oder entsprechend den Anforderungen der Druckbehälterverordnung bzw. nach ADR (gekennzeichnet mit Prüfstempel der zugelassenen Überwachungsstelle) hergestellt und geprüft sein.

4.2.1.2 Fahrzeugtanks

Flüssiggastanks und ihre Ausrüstungsteile müssen den Anforderungen der DIN EN 1949: 2013, Abschnitt 12 entsprechen.

4.2.2 Aufstellung und Anschluss von Flüssiggasflaschen

Nach dem Anschließen der Flüssiggasflasche ist die Dichtheit der Anschlussverbindung z. B. mit schaumbildenden Mitteln festzustellen. Flüssiggasflaschen müssen im Flaschenaufstellraum aufrecht stehend aufgestellt und durch Transporthalterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Es besteht keine Nachrüstpflicht für einen Hitzeschutz nach DIN EN 1949, Abschnitt 5.1. Eine Lüftungsöffnung von 100 cm² im Flaschenaufstellraum ist ausreichend.

4.2.2.3 Aufstellung von Flaschen außerhalb des Fahrzeugs oder der Wohneinheit

Werden Flüssiggasflaschen außerhalb des Fahrzeugs aufgestellt, dürfen sich in einem Bereich mit einem Abstand von 0,5 m um das Flüssiggasventil keine Zündquellen befinden. In einem Radius von 0,5 m um die Flasche dürfen sich keine Fahrzeugöffnungen, Kanaleinläufe, Luft- und Licht- oder Kellerschächte befinden.

Erfolgt die Flüssiggasversorgung über eine Flüssiggasschlauchleitung von außerhalb des Fahrzeugs (DIN EN 1949, Abschnitt 6.6), darf die Schlauchleitung max. 150 cm lang sein und muss einseitig mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Bei Schlauchleitungen bis 100 cm kann auf eine Schlauchbruchsicherung verzichtet werden.

Bei einer Flüssiggasanlage mit mehreren Versorgungsquellen (Zwei-Flaschenanlage/ Externe Versorgung/ kombinierte Tankanlage) die über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden, sind offene Leitungsanschlüsse/-enden dicht zu verschließen, z. B. durch Sicherheitsanschlusskupplung oder Verschlussstopfen.

Erfolgt die externe Flüssiggasversorgung über eine zentrale Gasversorgung, muss die Flüssiggasanlage des Fahrzeugs durch den Betreiber der zentralen Gasversorgungsanlage angeschlossen werden.

4.3 Druckregelrichtungen

Der Betriebsdruck (Nennwert) der Anlage beträgt für Fahrzeuge 30 mbar, für Wohneinheiten 50 mbar oder 30 mbar. Druckregelgeräte können entweder direkt an der Flasche oder an der Wand montiert sein.

Geeignet für Fahrzeuge sind Druckregelgeräte nach DIN EN 16129, Anhang D oder M, DIN EN 12864, Anhang D, automatische Umschalteinrichtungen nach DIN EN 13786, Anhang B. Geeignet für Wohneinheiten sind Druckregelgeräte nach DIN 4811, Typ F1 sowie Druckregelgeräte und automatische Umschalteinrichtungen nach DIN EN 16129.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Der Betriebsdruck beträgt 50 mbar oder 30 mbar. Geeignet für 50 mbar Anlagen sind Druckregelgeräte mit einer Druckabsicherung, die einen Druckanstieg in der Verbrauchsanlage über 150 mbar verhindert, nach DIN EN 12864 (3B/P) oder nach DIN 4811-7:1990-05. Für 30 mbar Anlagen sind bei Austausch Druckregelgeräte nach DIN EN 12864, Anhang D oder Umschaltanlagen nach DIN EN 13786, Anhang B zu verwenden.

4.4 Schlauchleitungen

Geeignet sind werksseitig fest eingebundene Schlauchleitungen mit Anschlüssen und Druckklassen nach DIN EN 4815-2. Die Schlauchlänge darf bei Aufstellung der Flaschen in Schränken und Kästen 400 ± 50 mm betragen. Bei einer Auszugsvorrichtung für die Aufstellung von Flüssiggasflaschen ist eine Höchstlänge von 750 mm zulässig. Schlauchleitungen dürfen nicht durch Wände und dgl. geführt werden.

4.5 Rohrleitungen

Werden Kupferrohre mit Schneidringverschraubungen verwendet (nach DIN EN 1057), die nicht der Spezifikation R 290 entsprechen, hat der Errichter die Verwendung von Einsteckhülsen schriftlich zu bestätigen.

4.6 Gasgeräte

Geeignet sind nur Gasgeräte, die vom Hersteller für diesen Verwendungszweck bestimmt sind. Gasgeräte mit Anschlusswerten > 30 g/h und Abgasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn durch die Anordnung der Abgasführung/Abgasöffnung sichergestellt ist, dass Abgase nicht ins Fahrzeuginnere gelangen können.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Wenn Austrittsöffnungen der Abgasführung in Fensternähe vorhanden sind, muss der Betreiber auf die Pflicht des Schließens dieses Fensters beim Betrieb der Anlage hingewiesen werden.

4.6.1 Koch-, Grill- und Backgeräte

Diese Gasgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Belüftung nach DIN EN 721 sichergestellt ist. Wenn nach Herstellerangaben eine zusätzliche Lüftungsöffnung erforderlich ist, muss der Betreiber durch Anbringen eines Warnhinweises B.1 (siehe Arbeitsblatt G 607, Anhang B) auf die zusätzliche Lüftungsöffnung von mind. 150 cm² hingewiesen werden.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Bei einer zusätzlichen Lüftungsöffnung von 150 cm² ins Freie kann beim Betrieb dieser Geräte von einer ausreichenden Belüftung ausgegangen werden. Ein Warnhinweis B.1 oder B.3 ist anzubringen (siehe Arbeitsblatt G 607, Anhang B).

4.6.2 Kühlgeräte

Kühlgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn die Verbrennungsluft für den Brenner aus dem Freien entnommen wird und die Abgase ins Freie geführt werden.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Werden die Abgase nicht nach Außen geführt, müssen unverschließbare Lüftungsöffnungen zur Außenluft von mind. 10 cm² je Kühlgerät vorhanden sein.

4.6.4 Heizanlagen

Heizgeräte dürfen nur betrieben werden, wenn die Verbrennungsluftzuführung und die Abgasabführung dicht gegenüber dem Innenraum sind und die Heizgeräte mit einer CE-Kennzeichnung und einer Typgenehmigungsnummer versehen sind. Bei Heizanlagen sind die Anforderungen der Richtlinien 2001/56/EG in Verbindung mit 2004/78/EG zu berücksichtigen. Zusätzlich gilt für Heizanlagen, die nach dem 1. Januar 2007 in Verkehr gebracht wurden, muss entweder eine Sicherheitseinrichtung vorhanden sein oder es muss ein Hinweisschild (siehe Arbeitsblatt G 607, Anhang D), dass das Heizen während der Fahrt untersagt ist, angebracht sein.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen:

Heizanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die Heizgeräte zusätzlich ein ABG-Prüfzeichen haben.

4.6.5 Warmwassergeräte

Warmwassergeräte dürfen nur betrieben werden, wenn die Gasgeräte raumluftunabhängig sind und die Abgasführung dicht gegenüber dem Innenraum ist.

Abweichende Betriebsbestimmungen für Altanlagen: Raumluftabhängige Wasserheizer dürfen nur betrieben werden, wenn die Gasgeräte in Kästen installiert sind, die zum Fahrzeuginneren dicht sind und die Zu- und Abgasführung nach Außen führen und die Bedienung nur von außen möglich ist.

4.7 Instandhaltung

Die Flüssiggasanlage ist in betriebsfähigem Zustand zu halten.

Druckregelrichtungen, Schlauchleitungen und automatische Umschalteinrichtungen sind spätestens 10 Jahre nach Herstellerdatum gegen neue auszutauschen.

5 Prüfung von Flüssiggasanlagen

Zur Lecksuche sind ammoniakhaltige Lecksuchmittel und offene Flammen nicht zulässig.

5.1 Erstprüfung

Betriebsbereite Flüssiggasanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen auf Einhaltung der DIN EN 1949 in Verbindung mit diesem DVGW-Arbeitsblatt zu prüfen. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung und Brennprobe durchzuführen. Auf diese Prüfungen kann verzichtet werden, wenn eine Herstellerbescheinigung über die Übereinstimmung der Flüssiggasanlage nach DIN EN 1949 vorliegt.

Der Zustand der Flüssiggasanlage ist in einer Prüfbescheinigung festzuhalten. Werden keine Mängel festgestellt, darf die Flüssiggasanlage in Betrieb genommen und eine Prüflakette vergeben werden.

5.2 Wiederholungsprüfung

Spätestens nach Ablauf von 24 Monaten ist die Flüssiggasanlage von einem Sachkundigen⁵ auf Übereinstimmung mit diesem DVGW-Arbeitsblatt zu prüfen. Die Prüfung beinhaltet insbesondere die Prüfung der/des:

- Verbrennungsluftzuführung und Abgasabführung
- Ordnungsgemäßen Zustands des Flaschenaufstellraums (z. B. nicht verdeckte Lüftungsöffnungen, Flaschenhalterung, elektr. Zündquellen, Schlauchleitung, Warnhinweis- und Betriebsdruckaufkleber)
- Anlagenteile, die Verschleiß oder Alterung unterliegen (z. B. Druckregelgeräte, Schlauchleitungen) und ggf. auswechseln
- Fahrzeugtanks durch Sichtprüfung (z. B. Korrosion, Einbaulage, Beschädigungen, Einhaltung der Prüffristen) und Dichtheitsprüfung

- Geräte und deren Einbau
- Dichtheit
- Funktion

Dabei ist die Funktion der Zündsicherung zu überprüfen.

Werden keine Mängel festgestellt, darf die Flüssiggasanlage weiterbetrieben werden und eine Prüflakette wird vergeben.

In der Prüfbescheinigung ist der Betreiber auf die Frist für die nächste Wiederholungsprüfung hinzuweisen.

5.3 Prüfung nach Änderung

Ist eine Flüssiggasanlage hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Anordnung oder Betriebsweise geändert, instandgesetzt oder sind Teile einer Flüssiggasanlage ausgewechselt worden, darf die Anlage erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch einen Sachkundigen⁵ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft und die Flüssiggasanlage einer Dichtheitsprüfung unterzogen worden ist. Der ordnungsgemäße Zustand ist in einer Prüfbescheinigung festzuhalten.

Das Auswechseln der Flüssiggasflaschen stellt keine Änderung im Sinne dieses Abschnitts dar.

¹ Grundlage des Betriebs und der Prüfung der unter Abs. 1 genannten Flüssiggasanlagen ist das DVGW-Arbeitsblatt G 607. Das vollständige Arbeitsblatt kann bezogen werden über die Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str.3, 53123 Bonn.

² Flüssiggasanlagen in gewerblich genutzten Fahrzeugen müssen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (DGUV Vorschrift 79) entsprechen.

³ Für Flüssiggasanlagen in Booten gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 608.

⁴ Für Flüssiggasanlagen in Mobilheimen gelten die „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF).

⁵ Sachkundige im Sinne dieser Technischen Regel sind insbesondere, die durch den DVFG anerkannten Sachkundigen, die aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und durch ihre praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie die Prüfung ordnungsgemäß durchführen.

6. Installierte Geräte:

Hersteller: _____ **CE-/DVGW-Nr.:** _____
 Kocher: _____
 Heizung: _____
 Kühlschrank: _____
 Warmwassergerät: _____

Abgasrohre der Heizung/Warmwassergeräte:

Werkstoff ²⁾: _____ Mündung der Abgasrohre: am Dach oder Fahrzeugwand unter Boden

²⁾ A = Aluminium, B = Edelstahl

Für Kfz nach Heizanlagenrichtlinie: Einrichtung nach G 607, Abschnitt 4.6.4 installiert oder
 Hinweisschilder nach G 607, Abschnitt 4.6.4 vorhanden

Teil 2: Prüfbefund nach G 607 und Herstellerbescheinigung nach DIN EN 1949 (sofern oben angegeben)

- a) Dichtheitsprüfung und Brennprobe wurde durchgeführt. ja nein
- b) Die Flüssiggasanlage nach Teil A einschließlich der Abgasführung und der Verbrennungsluftzuführungen entspricht den Anforderungen der DIN EN 1949 sowie dem DVGW-Arbeitsblatt G 607 in allen Anlagenteilen und befindet sich in ordnungsgemäßem Zustand.
 Die Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Druckanstieg nach A: Teil 1: Nr. 3
 Die Flüssiggasanlage erwies sich als dicht. Die Gasgeräte sind geprüft.* ja nein
- c) Die Prüfplakette nach G 607 wurde vergeben.* ja nein

 Nr. und Name des Sachkundigen

 Datum

 Unterschrift des Sachkundigen

 Firmenstempel

Teil 3: Einweisung und Bestätigung des Fahrzeugeigentümers

Als Eigentümer des vorgenannten geprüften Fahrzeugs bin ich in die Flüssiggasanlage eingewiesen und darüber informiert worden, dass die Prüfung der Flüssiggasanlage alle 2 Jahre bzw. nach Änderungen an der Anlage zu wiederholen ist und die Bescheinigungen über die Erstprüfung sowie zu den Wiederholungsprüfungen aufzubewahren sind.

Die Betriebsanleitung der Flüssiggasanlage sowie der eingebauten Ausrüstungsteile und Gasgeräte wurden an mich übergeben und von mir zur Kenntnis genommen.

 Name

 Straße

 Ort, Datum

 PLZ / Ort

 Unterschrift Eigentümer

 Name und Anschrift Eigentümer

* Ausführliche Beschreibung, siehe Anmerkungen / Hinweise (letzte Seite).

B. Wiederholungsprüfung Prüfliste

Jede Position ist zu kennzeichnen durch:

- i.O., kein Mangel vorhanden
 X Mangel vorhanden
 I nicht zutreffend

Die unter den einzelnen Positionen aufgeführten Punkte sollen nur als Leitfaden dienen – je nach Anlage ist es notwendig, weitere Prüfpunkte zu prüfen.
 Verweise auf A: siehe Abschnitt Neuinstallation
 Teil 1: Dokumentation der Flüssiggasanlage

	Feststellungen Prüfung		
	I	II	III
1. Angaben zur Anlage (wie in A: Teil 1: Nr. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.1 Flaschenaufstellraum (wie in A: Teil 1: Nr. 2.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Be-/Entlüftung vorhanden, unverschleißbar			
– keine Zündquellen vorhanden			
– „Camping-Flaschen“ mit Sicherheitsentnahmeventil ausgerüstet			
– Abstand zur Auspuffanlage eingehalten			
2.2 Fahrzeugtanks (wie in A: Teil 1: Nr. 2.2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Austausch: Größe in Liter: _____ Tank-Nr.: _____			
Größe in Liter: _____ Tank-Nr.: _____			
– Tankbefestigung/Abstand zu Zündquellen einwandfrei			
– Ausrüstungsteile des Tanks (insbesondere für Versorgung aus der Gasphase und für Befüllung außerhalb des Fahrzeuginnenraumes) vorhanden			
– wiederkehrende Prüffrist eingehalten			
– äußerer Zustand des Tanks ordnungsgemäß			
3. Druckregelgerät(e)/Betriebsdruck (wie in A: Teil 1: Nr. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Betriebsdruckhinweisschild (Aufkleber) vorhanden und lesbar			
– Sicherheitseinrichtung vorhanden			
– Zustand und Funktion einwandfrei			
Bei Austausch: Hersteller: _____ Baujahr: _____			
Art./Serien-Nr.: _____ Ausgangsdruck: _____			
Vordruckregler (CE/DVGW-Nr.): _____			
Hersteller: _____ Baujahr: _____			
Art./Serien-Nr.: _____ Ausgangsdruck: _____			
Vordruckregler (CE/DVGW-Nr.): _____			
4. Schlauchleitungen (wie in A: Teil 1: Nr. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zustand einwandfrei, fest eingebunden			
– Installation einwandfrei			
Bei Austausch: Druckklasse: _____			
Herstelljahr: _____ Länge: _____			
Druckklasse: _____			
Herstelljahr: _____ Länge: _____			
5. Rohrleitungsmaterial (wie in A: Teil 1: Nr. 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
– Zustand einwandfrei			
– maximaler Befestigungsabstand: Stahl 100 cm, Kupfer 50 cm			
– erforderlicher Korrosionsschutz einwandfrei			
– Sicherheitsanschlusskupplung und Betriebsdruckhinweisschild vorhanden			

Prüfliste

Feststellungen Prüfung

	I	II	III
6. Geräteanschluss – Anschluss mit Schlauch-/Rohrleitung – Geräte-Absperreinrichtungen Schnellschlussventile jeweils vor den Geräten – Zustand und Funktion einwandfrei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Gasgeräte (wie in A: Teil 1: Nr. 6) Geräte-Nennanschlussdruck entspricht Betriebsdruck der Anlage – Bei Austausch: Gerätebezeichnung: Hersteller: _____ CE-DVGW-Nr.: _____ Gerätebezeichnung: Hersteller: _____ CE-DVGW-Nr.: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.1 Koch-, Grill-/Backgerät – Warnhinweis vorhanden und lesbar – Brennerdeckel nicht abnehmbar – Bei gefährdeten Bau-/Einrichtungsteilen Wärmeschutz vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.2 Kühlschrank – Luft Zu- und Abgasabführung dicht gegenüber Innenraum – Altfahrzeuge: bei raumluftabhängigen Geräten: 10 cm ² unverschließbare Lüftungsöffnung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.3 Raumheizer/Wasserheizer – Verbrennungskreislauf dicht gegenüber Innenraum – Raumheizer in Reisemobilen: zugelassen nach STVZO (mit DVGW-Prüfzeichen oder CE-Ident.-Nr.; Prüfzeichen  oder mit  -Zeichen gemäß EG-Heizanlagen-Richtlinie und EG-EMV-Richtlinie) – Raumheizer in Caravans: mit DVGW-Prüfzeichen oder CE-Ident.-Nr.;  -Zeichen gemäß EG-Heizanlagen-Richtlinie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Dichtheitsprüfung mit Prüfgerät 150 mbar Druck (5 Minuten Wartezeit, anschließend 5 Minuten Prüfdauer)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Prüfung des Schlauchanschlusses am Regler mit Lecksuchmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Brennprobe und Funktion der Zündsicherung einwandfrei*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Prüfplakette – Prüfplakette vergeben – Keine Prüfplakette vergeben, Mängelbeschreibung*	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Ausführliche Beschreibung siehe Anmerkungen/Hinweise (letzte Seite).

Hiermit wird bestätigt, dass die Wiederholungsprüfung/Prüfung nach Änderung gemäß des DVGW-Arbeitsblattes G 607 durchgeführt worden ist. Das Prüfergebnis ist in der Prüfliste festgehalten.

I. Prüfung

Name und Nummer des Sachkundigen: _____

Datum: _____ Firmenstempel: _____

Unterschrift: _____

II. Prüfung

Name und Nummer des Sachkundigen: _____

Datum: _____ Firmenstempel: _____

Unterschrift: _____

III. Prüfung

Name und Nummer des Sachkundigen: _____

Datum: _____ Firmenstempel: _____

Unterschrift: _____

Bei Eigentümerwechsel

Als Eigentümer des vorgenannten geprüften Fahrzeugs bin ich in die Flüssiggasanlage eingewiesen und darüber informiert worden, dass die Prüfung der Flüssiggasanlage alle zwei Jahre sowie nach Änderungen an der Anlage zu wiederholen ist und die Bescheinigungen über die Erstprüfung sowie zu den Wiederholungsprüfungen aufzubewahren sind.

Name _____

Ort, Datum _____ Straße _____

PLZ / Ort _____

Unterschrift Eigentümer _____ Name und Anschrift Eigentümer _____